

Satzung

über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 47 der Stadt Hilden für den Bereich Herderstraße, Stockshausstraße, Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“



Hilden

Aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.10.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106B beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre Nr. 47 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Herderstraße, Stockshausstraße, Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“ des Hildener Stadtgebietes.

(2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre schwarz umrandet.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die Einzelhandel, Speditionen sowie Vergnügungsstätten betreffen, nicht durchgeführt werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen baurechtlich genehmigten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom Bebauungsplan Nr. 106B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Bekanntmachung dieser Veränderungssperre außer Kraft.

Hilden, den 16.12.2009

Bürgermeister

Ratsmitglied